



## Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

Oktober 2014

### Liebe CB NEWS-Leser,

noch scheint die Sonne, die Bäume sind noch belaubt und doch: in nur 58 Tagen ist Weihnachten – Zeit also, sich auf den Jahresendspurt einzustellen, Wunschzettel zu schreiben und ab sofort Wohlverhalten zu üben, damit unter dem Baum alles zu finden ist, was wir uns wünschen. Wir fangen damit an und präsentieren Ihnen als exklusiven Service der unseren Newsletter CBNEWS und informieren Sie in diesem Rahmen über aktuelle bzw. interessante Rechtsprechung und sonstige Entwicklungen im Bereich des zahnärztlichen Abrechnungswesens und der Praxisverwaltung.

Haben Sie Fragen zur Abrechnung, ein scheinbar unlösbares Problem auf Ihrem Schreibtisch? Zögern Sie nicht: Unsere Hotline steht Ihnen zur Verfügung. Außer mir sind auch meine Mitarbeiterinnen Tamara Kraft und Maia Koch in allen Bereichen fit und können kompetente Auskünfte erteilen.

Wollen Sie mehr wissen? Unsere Seminare sind aktuell, lebendig und vor allem interaktiv – damit jeder genau das Wissen mitnehmen kann, was er für seine tägliche Arbeit benötigt. Bonussystem und Staffelpreise sind dabei ganz nebenbei ein interessantes Investitionskonzept. Fragen Sie einfach nach – Sabine Krüger informiert Sie gern!

### Aktuelle Seminare:

#### GOZ-Master

14./15.11.2014 in Haltern am See

#### Der Kunde am Telefon

28.11.2014 in Haltern am See

Anmeldung per Mail/FAX:

[info@ch-baumeister.de](mailto:info@ch-baumeister.de)

FAX 02364-60 68 30



### Adhäsive Befestigung und Kompositfüllungen

Mit Datum 28.07.2014 hat das **AG Bonn** (Az. 116 C 148/13) ein Urteil zur Nebeneinanderberechnung der Nummer 2120 „mehr als dreiflächige Kompositrestauration“ mit der Nr. 2197 „adhäsive Befestigung“ gesprochen. Dieses Urteil ist erfrischend deutlich und lautet im Kernsatz: „Die Leistung nach GOZ 2197 ist ... weder in der Position 2120 enthalten noch ein bereits notwendiger Bestandteil der Leistung gemäß Position 2120 GOZ.“ Darüber hinaus beinhaltet die Entscheidung eine prinzipielle Aussage des Gerichts, die über den konkreten Fall hinaus Bedeutung entfalten kann: „Die adhäsive Befestigung nach Position 2197 GOZ stellt einen Mehraufwand, also einen Zuschlag dar, und ist bei tatsächlicher Erbringung neben jeder adhäsiv befestigungsfähigen Grundleistung gesondert abrechenbar und nicht in der Grundleistung bereits enthalten. Die adhäsive Befestigung ist also eine Mehraufwandvergütung zu jeder tatsächlich vom Zahnarzt adhäsiv befestigten Grundleistung.“

### OLG Köln: Eine nicht gegen Veränderungen geschützte elektronische Dokumentation hat im Zweifel keinen Beweiswert

Nach § 630 f BGB ist der Behandler verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Im Falle von Berichtigungen und Änderungen in der Patientenakte muss zum einen der ursprüngliche Inhalt sowie zum anderen erkennbar bleiben, wann die Berichtigungen bzw. Änderungen vorgenommen worden sind. Das **OLG Köln** (Urteil vom 25.11.2013; Az.: 5 U 164/12) macht deutlich, dass eine elektronisch geführte Karteikarte in ihrer Beweiswert deutlich reduziert ist und ihr gegebenenfalls kein Glaube geschenkt werden kann, wenn die Dokumentation nachträglich veränderbar ist. Da im beklagten Fall das EDV-Programm es ermöglichte, in der Karteikarte nachträgliche Ergänzungen vorzunehmen, ohne dass hierbei kenntlich gemacht wurde, wann diese Ergänzungen erfolgt sind, wurde der Zahnarzt zu einem Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 Euro und zur Tragung aller Folgeschäden verurteilt. Fazit: Wenn die Behandlungsdokumentation digital erstellt wird, sollte belegbar sein, dass diese nicht nachträglich verändert werden kann.

### Urteile zu Vestibulumplastiken

**AG München** (28. 12 2009; Az: 231 C 29341/08): Die Berechenbarkeit der GOÄ-Nr. 2675 im Rahmen einer Implantation wurde bestätigt. Der Sachverständige hatte aufgeführt, dass zum Langzeiterfolg eingetrachter Implantate befestigte Gingiva vorzuliegen habe. Nach Auffassung des Gerichts stellt auch das Verlegen des vestibulären Zugangslappens nach vestibulär stelle eine Vestibulumplastik dar.

**AG Köln** (14. 12 2010 Az. 146 C 79/09): Die Vestibulumplastik gemäß Ziffer 2675 GOÄ ist eine Behandlungsmaßnahme, die im Sinne eines komplexen Weichgewebsmanagements definiert werden solle.“

### LG Köln; Urteil vom 5. 4. 2011 (Az. 23 O 169/09):

Die Versorgung einer Vestibulumplastik umfasst auch eine Variante nach Kazanjian. Diese sieht eine separate Schnittführung vertikal vor, um eine Ablösung der Submukosa unter Schonung des Periosts im Sinne einer Untertunnelung durchzuführen.

### BGH: Bedeutung (zahn)ärztlicher Leitlinien bei der Bestimmung des medizinischen Standards

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat mit Urteil vom 15.04.2014 (Az.: IV ZR 382/12) entschieden, dass bei der Beurteilung von Behandlungsfehlern auf den zum Zeitpunkt der Behandlung geltenden medizinischen Standard abgestellt werde.

Zum Beweiswert von Leitlinien ärztlicher Fachgremien oder Verbänden für die Bestimmung des medizinischen Standards stellt der BGH fest:

„Entgegen der Auffassung der Revision fassen Leitlinien nicht nur das zusammen, was bereits zuvor medizinischer Standard war. Handlungsanweisungen in Leitlinien ärztlicher Fachgremien oder Verbände dürfen nicht unbesehen mit dem medizinischen Standard gleichgesetzt werden. ... Leitlinien ersetzen kein Sachverständigengutachten. ... Entsprechendes gilt für Handlungsanweisungen in klinischen Leitfäden oder Lehrbüchern. Entgegen der Auffassung der Revision geben auch sie nicht stets einen bereits zuvor bestehenden medizinischen Standard wieder.“

**Das bedeutet:** Leitlinien von Fachgesellschaften umschreiben zwar den modernen medizinischen Erkenntnisstand. Sie entfalten jedoch keine Verbindlichkeiten, da diese über den medizinischen Standard hinausgehen oder veraltet sein können. (Zahn-)Ärzte dürfen sich jeweils selbst die aktuellen Entwicklungen ihres Fachgebietes beobachten. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine spezifische Einzelfallbetrachtung erforderlich.

### Urteile zum Beihilfenrecht zu Begründungen VG Hannover 14.05.2014 mit Az. 13 A 8004/13:

„Präparation Zahn 26: Präparation einer zirkulären Stufe zur Aufnahme einer Keramikkrone. Dabei wurde aufgrund eines Defektes in der palatinalen Wurzel diese mit in die Präparation einbezogen. Aufgrund des naheliegenden Wurzelkanals ist dies ein zeitaufwändiger und schwieriger Vorgang, da nicht zu viel und dennoch ausreichend Substanz abgetragen werden muss.“ Diese Begründung wurde vom VG Hannover so akzeptiert.

### VG Hannover 10.06.2014 mit Az.: 13 A 8167/13:

Es lag folgende Begründung für **GOZ 2180** vor: „erhöhter Zeitaufwand durch Mehrfachlegung bzw. mit erhöhter Zeitaufwand durch Mehrfachlegung wegen keilförmiger Defekte...“

Es lag folgende Begründung für **GOZ 2100** vor: „überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen besonders schwieriger Füllungsgestaltung im Kontaktbereich zum Nachbarzahn“. Diese Begründung wurde vom Gericht **nicht** akzeptiert.

**Rücksendung per Post**

Christine Baumeister-Henning  
Heitken 20  
45721 Haltern am See

Praxis	
Straße PLZ / Ort oder Praxisstempel	

Hiermit melde ich mich/uns verbindlich zu folgendem Seminar an:

Termin	Kurs	Name/Vorname

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

**Rückantwort: Fax: 02364 / 60 68 30**